



Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen im professionellen SSA-Kontext

Immer wieder werden Kinder und Jugendliche in professionellen Kontexten Opfer von psychischer und physischer Gewalt und im Speziellen von sexuellen Übergriffen. Der Verhaltenskodex dient der Sicherheit und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, welche sich in einer Beratungs- und/oder Interventionssituation mit der Schulsozialarbeit befinden. Die Grundsätze dienen zudem der Handlungssicherheit der Schulsozialarbeitenden und schützen diese vor ungerechtfertigten Verdachtsmomenten. Der Berufskodex der Sozialen Arbeit (2010), die Achtung der UN- Kinderrechtskonvention (Art.19), respektive das Wohl und die Integrität der Kinder und Jugendlichen sind zentrale Aspekte der schulischen Sozialen Arbeit.

1. Die Grundhaltung in der Schulsozialarbeit

Die Beratung und Begleitung durch die SSA basiert auf einer respektvollen Grundhaltung gegenüber den Kindern und ihrem System. Die körperliche, psychische und sexuelle Integrität der Kinder werden geachtet und geschützt. Die Verantwortung für das Einhalten der Grenzen liegt bei den Fachpersonen.

Die Sprache der Schulsozialarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend. Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild. Eine abwertende, diskriminierende Wortwahl wird in jeder Form vermieden. Mitarbeitende unterlassen eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell gefärbte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Blossstellungen.

Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder die Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche betont).

2. Private Beziehungen

Private Beziehungen zwischen Schulsozialarbeitenden und Kindern oder Eltern sind Kontakte ausserhalb des eigentlichen Arbeitsauftrags. Beziehungen, die eine gewisse Intensität aufweisen, könnten problematisch werden. Sie könnten Neid von anderen Eltern/Kindern wegen Ungleichbehandlung auslösen, was zu Missstimmung führen könnte, und müssen offen kommuniziert werden. Soziale Medien werden nicht zur privaten Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern genutzt. Die Schulsozialarbeitenden versenden keine Einladungen und Freundschaftsanfragen auf sozialen Netzwerken an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern und nehmen keine von ihnen an.

3. Sexuelle Grenzverletzungen

Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Stellen die Kinder und Jugendlichen konkrete Fragen zur Sexualität werden diese entwicklungs-, und gruppengerecht beantwortet. Wird eine Frage zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert (z.B. Ich will auf deine Frage nicht eingehen).

Sexuelle Grenzverletzungen beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Die Schulsozialarbeitenden kennen die Grenzen im Bezug auf sexuelle Übergriffe und halten diese ein. Das Spektrum der Handlungen kann von sexuell motivierten Annäherungen, sexistischen Äusserungen, wiederholter Missachtung von Schamgrenzen bis zu Berührungen der Geschlechtsteile, zur Schaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten und zwingen von sexuellen Handlungen reichen.

4. Daraus resultierende Grundsätze für die Beratungen:

- Beratungen und Projekte finden immer innerhalb eines professionellen Kontextes statt (SSA Büro, Schulareal, Schulzimmer). Ausnahmefälle müssen fachlich begründet, professionell gestaltet und der ressortverantwortlichen Person aus der Biko im Voraus gemeldet werden.
- Schüler und Schülerinnen haben das Recht, die SSA Beratung jederzeit abzubrechen.
- Spezielle Beratungs-, Interventions- und Projektsettings, die ausserhalb des Schulareals stattfinden, (z.B. Ausflüge, Klassenlager, Exkursionen) werden dem Ressortverantwortlichen der Schulsozialarbeit kommuniziert.
- Wir unterstellen unsere Handlungen dem sozialarbeiterischen Auftrag und sind bereit, jederzeit unsere professionellen Überlegungen gegenüber KollegInnen und Vorgesetzten transparent zu machen.
- Bestehende private Kontakte zu Schülern und Schülerinnen und deren Systemen, werden jährlich der ressortverantwortlichen Person gemeldet.
- Körperliche Grenzen der Schüler/Schülerinnen werden respektiert. Auf die körperlichen Signale und die verbalen Äusserungen der Klientinnen und Klienten wird zwingend geachtet. Wenn angemessen, darf in einer schwierigen Beratungssituation Trost gespendet werden, in dem die Hand, der Arm oder die Schulter berührt wird.
- Gegenüber sexuellen (verbalen und körperlichen) Annäherungen von Schülern und Schülerinnen grenzen sich die Schulsozialarbeitenden bestimmt und klar ab. Es erfolgt eine sofortige Klärung der Situation, in welcher das grenzüberschreitende Verhalten des Schülers, der Schülerin aufgezeigt wird. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und der Schulsozialarbeitenden wird in einem solchen Fall unverzüglich die ressortverantwortliche Person der Biko informiert, um das weitere Vorgehen zu besprechen (zB. Information an die Schulleitung, Eltern/ Erziehungsberechtigten, Abbruch der Beratung).

5. Massnahmen bei der Personalauswahl

Im Bewerbungsgespräch wird das Thema «Grenzverletzungen» angesprochen und über die in der Schulsozialarbeit geltenden Verhaltensregeln informiert. Bei jeder Anstellung wird der Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister verlangt. Bewerbende werden zusätzlich gefragt, ob im Strafregister Einträge bereits gelöscht worden sind.

Die Verpflichtungserklärung ist Bestandteil des Arbeitsvertrags und muss vor der Anstellung unterzeichnet werden.

Verpflichtungserklärung

Als Schulsozialarbeitende bestätige ich:

- ☐ den Verhaltenskodex verstanden zu haben und die aufgeführten Grundsätze und Verhaltensregeln einzuhalten.
- ☐ Ich bin einverstanden, dass während des Anstellungsverhältnisses und bei begründetem Verdacht die ressortverantwortliche Person aus der Biko, Referenzen in Bezug auf die Thematik bei den vorangehenden Arbeitgebenden einholen darf. Über das genaue Vorgehen und dessen Begründung, werde ich im Voraus in einem Gespräch informiert.
- ☐ Ich bin einverstanden, dass die ressortverantwortliche Person aus der Biko bei einem begründeten Verdacht jederzeit einen aktuellen Sonderprivatauszug verlangen kann, damit eine Verurteilung im Bereich der sexuellen Gewalt ausgeschlossen werden kann. Über das genaue Vorgehen und dessen Begründung, werde ich im Voraus in einem Gespräch informiert.
- ☐ Ich nehme zur Kenntnis, dass bei begründetem Verdacht auf sexualisiertes Verhalten oder einen sexuellen Übergriff durch die Fachperson SSA die sofortige Freistellung erfolgt und eine Strafanzeige durch die Arbeitgeberin eingereicht wird.

Vorname, Name_____

Datum_____ Unterschrift_____

Der Verhaltenskodex tritt unmittelbar in Kraft/September 2019